

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210242-O/U/hb

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Stiefel, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Bertschi
und Ersatzoberrichterin lic. iur. Jeker sowie die Gerichtsschreiberin
MLaw Meier

Urteil vom 10. Juni 2022

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. Moder,

Anklägerin, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte

gegen

A. _____,

Beschuldigte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X1. _____,

betreffend **Diebstahl etc. und Widerruf**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom
28. Januar 2021 (DG200148)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Juli 2020 (Urk. 50) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 78 S. 42ff)

1. Die Beschuldigte ist schuldig
 - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB,
 - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG,
 - des mehrfachen Führens eines entwendeten Motorfahrzeugs im Sinne von Art. 94 Abs. 2 lit. b SVG,
 - des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG,
 - des mehrfachen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 Satz 1 SVG in Verbindung mit Art. 63 SVG,
 - der mehrfachen missbräuchlichen Verwendung von Ausweisen und / oder Kontrollschildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG,
 - der Übertretung des BG über die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19a BetmG sowie
 - der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV.

2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten, wovon 162 Tage durch Untersuchungshaft bereits erstanden sind, sowie einer Busse von Fr. 300.–.
 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben. Die Probezeit wird auf 5 Jahre festgesetzt.
 4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
 5. Der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochene Teil der Freiheitsstrafe von 8 Monaten (gesamt 14 Monate Freiheitsstrafe) wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um eineinhalb Jahre verlängert.
 6. Der Beschuldigten wird die Weisung erteilt, die freiwillig begonnene Therapie im B. _____ (inkl. vorgesehene Nachbetreuung) sowie die ambulante Psychotherapie bei Prof. Dr. phil. C. _____ fortzusetzen.
 7. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.
 8. Die Privatklägerin D. _____ wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
 9. Der Privatkläger E. _____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
 10. Der folgende sichergestellte Gegenstand wird F. _____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben:
 - 1 Videokamera (Dash-Cam 45), Garmin S/N, 1, mit Mini SO-Karte, 8 GB, Nr. 2 in Originalverpackung (Asservat-Nr. A012'235'755)
- Beantragt F. _____ nicht innert 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils die Herausgabe des genannten Gegenstands, so wird Verzicht angenommen. Der Gegenstand wird eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

11. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 346.90 Auslagen

Fr. 1'500.00 OGZ Entscheid vom 04.01.2019 (UB180175-0)

Fr. 17'546.05 Entschädigung amtliche Verteidigung
(RAin X1._____)

Fr. 7'408.85 Entschädigung amtliche Verteidigung
(RA X2._____)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorenthalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl:

(Urk. 102 S. 1 f.)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Januar 2021 gegen A._____ sei mit Ausnahme der folgenden Anträge zu bestätigen.
2. Der gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochene Teil der Freiheitsstrafe von 8 Monaten (gesamt 14 Monate Freiheitsstrafe) sei bei A._____ für vollziehbar zu erklären.

3. Die Beschuldigte A. _____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft zu bestrafen.
 4. Die Strafe sei für vollziehbar zu erklären.
 5. Die Beschuldigte A. _____ sei für 5 Jahre des Landes zu verweisen.
- b) Der Verteidigung:
(Urk. 103 S. 2)
1. Die Dispositivziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 28. Januar 2021 (DG200148), sei aufzuheben und die Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 8 ½ Monaten, wovon 162 Tage durch Untersuchungshaft bereits erstanden sind, sowie einer Busse von Fr. 300.– zu bestrafen.

Des Weiteren sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 28. Januar 2021 zu bestätigen.
 2. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, schriftlich mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 28. Januar 2021 meldete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 2. Februar 2021 Berufung an (Urk. 72). Nach Zustellung des begründeten Entscheides am 16. April 2021 (Urk. 77/1) liess sie mit Eingabe vom 16. April 2021 fristgerecht die Berufungserklärung folgen (Urk. 79).
2. Mit Präsidialverfügung vom 3. Mai 2021 (Urk. 82) wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO den Privatklägern und der Beschuldigten zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Die Beschuldigte erhob in der Folge Anschlussberufung mit den oben zitierten Anträgen (Urk. 84). Die Privatkläger liessen sich nicht verlauten.
3. Mit Präsidialverfügung vom 25. Juni 2021 wurde der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Anschlussberufungserklärung zugestellt (Urk. 85). Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung wurden die Video-Aufnahmen der Polizei betreffend Dossier 4 beigezogen (Urk. 88) und sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt (Urk. 94; Urk. 95/1-2). Sodann wurden bei der Verteidigung Berichte zur aktuellen Lebenssituation der Beschuldigten angefragt (Urk. 90). In der Folge wurden mit Eingaben vom 30. und 31. Mai 2022 zwei Berichte zu den Akten gereicht (Urk. 95-98) und der Staatsanwaltschaft in Kopie zugestellt (Urk. 99). Mit Eingabe vom 8. Juni 2022 liess die Beschuldigte ihre Anschlussberufung teilweise zurückziehen und weitere Unterlagen einreichen, wovon die Staatsanwaltschaft ebenfalls in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 101A).
4. Am 20. Oktober 2021 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 10. Juni 2022 vorgeladen. Anlässlich derselben stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II. S. 4 ff; Urk. 102 S. 1; Urk. 103 S. 2).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung, die Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monate unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft zu bestrafen, wobei die Strafe zu vollziehen sei. Der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochene Teil von 8 Monaten der grundsätzlich teilbedingt ausgesprochenen Strafe von 14 Monaten sei zu widerrufen. Weiter sei eine Landesverweisung von 5 Jahren anzuordnen (Urk. 79 S. 7).

Die Beschuldigte beantragte mit ihrer Anschlussberufung einen Freispruch in Bezug auf die ihr in Dossier 4 vorgeworfenen Delikte. Weiter brachte sie vor, dass die Strafe im Gegensatz zum vorinstanzlichen Urteil auf 6 Monate, unter Anrechnung von 162 Tagen Untersuchungshaft, zu reduzieren und der Vollzug bedingt, mit einer Probezeit von 3 Jahren, auszusprechen sei. Die Busse von Fr. 300.– sei zu bestätigen. Die Verfahrenskosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 84 S. 2). Mit Eingabe vom 8. Juni 2022 liess sie ihre Anschlussberufung betreffend den Schuldpunkt in Dossier 4 zurückziehen, jedoch an der Anschlussberufung in Bezug auf das Strafmass festhalten (Urk. 100 S. 2).

1.2. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Es ist damit festzustellen, dass folgende Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen sind:

- Dispositivziffer 1 (Schuldspruch)
- Dispositivziffer 6 (Weisung betreffend Therapie)
- Dispositivziffern 8 und 9 (Zivilansprüche)
- Dispositivziffer 10 (Herausgabe)
- Dispositivziffer 11 und 13 (Kostendispositiv)

Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid zur Disposition.

2. Strafanträge

In Bezug auf die Vorbringen der Verteidigung vor Vorinstanz, wonach betreffend den Hausfriedensbruch kein korrekter Strafantrag vorliege (Urk. 66 S. 5 f.), kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 78 S. 6 f.). Selbst wenn sämtliche Parkplätze der in Frage stehenden Tiefgarage vermietet gewesen sein sollten, handelt es sich bei dieser nicht um einen für jeden Mieter in sich abgeschlossenen Bereich. Vielmehr liegt bei der Tiefgarage ein von mehreren Personen (Mieter) gemeinsam genutzter Raum vor. Entgegen der Ansicht der Verteidigung besteht damit nicht ein eigenes Hausrecht der Mieter und muss daher ein Strafantrag nicht von den Mietern gestellt werden. Wie die Vorinstanz mit Verweis auf das Handelsregister zutreffend festhielt, beinhaltet der Zweck der G.____-Genossenschaft H.____ (der Eigentümerin der in Frage stehenden Parkgarage) die Verwaltung und den Unterhalt der gemeinsam beanspruchten Anlagen. Sie ist damit auch zur Stellung eines Strafantrages berechtigt, wenn dort Personen eindringen, welche dazu nicht berechtigt sind. Gemäss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B/295_2020 vom 22. Juli 2020 E. 1.4; BGE 118 IV 167 E 1b; Urteil des Bundesgerichts 6B_972/2009 vom 16. Februar 2010, E. 3.4.1), ist ein Generalbevollmächtigter einer juristischen Person zum Schutz des Gesellschaftsvermögens zur Stellung eines Strafantrages im Namen der Gesellschaft befugt. Als Präsident der Verwaltung der Genossenschaft ist I.____ beauftragt, die in Frage stehenden Interessen der Genossenschaft zu wahren. Dazu gehört auch das Stellen eines Strafantrages bei erfolgter Verletzung des Hausrechts. Die Stellung des Strafantrages durch I.____ erfolge damit formrichtig, womit in Bezug auf den angeklagten Hausfriedensbruch in Dossier 4 die Voraussetzung des gültigen Strafantrages erfüllt ist.

III. Strafzumessung

1. Standpunkt der Parteien

1.1. Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte mit einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Busse von Fr. 300.–. Weiter verzichtete sie auf den Widerruf des mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochenen Teils einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten (gesamte Strafe 14 Monate Freiheitsstrafe).

1.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung den Widerruf des mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochenen Strafteils von 8 Monaten. Es sei eine Gesamtstrafe von 20 Monaten angemessen (Urk. 79; Urk. 102).

1.3. Die Beschuldigte beantragt mit ihrer Anschlussberufung die Herabsetzung der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe auf 6 Monate, wobei 162 Tage bereits durch Untersuchungshaft erstanden seien. Die Busse sei zu bestätigen (Urk. 84 und Urk. 103).

2. Allgemeine Strafzumessungsregeln / Strafart / Strafraumen

2.1. Ist der Täter wegen mehrfach begangenen Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte - wiederum basierend auf der Tatkomponente - zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe zu ermitteln. Die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung liess es bei der Bildung der Gesamtstrafe unter gewissen Konstellationen ausnahmsweise zu, nicht für jedes Delikt eine Einsatzstrafe festzusetzen (vgl. z.B. Urteile des Bundesgerichtes 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8 und 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4). Die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung fordert aber ausnahmslos die Bildung von hypothetischen Einzelstrafen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteil des Bundesgerichtes 6B_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3), wobei aus dem Urteil hervorzugehen hat, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Strafta-

ten festgesetzt werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1071/2019 vom 5. November 2019 E. 3.3.2), die lediglich gedankliche Bildung von Einzelstrafen also nicht (mehr) genügt. Eine (scheinbare) Relativierung erfährt das Prinzip bei Delikten, die Züge eines Dauerdelikts aufweisen, namentlich wenn die Anzahl der einschlägigen Handlungen nicht bestimmbar ist und die Einzelhandlungen (deshalb) zu einer Verurteilung zusammengefasst werden. Eine mehrfache Verurteilung muss sich in der Strafzumessungsmethodik allerdings weiterhin immer spiegeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_432/2020 vom 30. September 2021 E. 1.4). Sodann ist bei gleichartigen Strafen unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B_808/2017 vom 16. Oktober 2017 E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die Täterkomponente und weitere tatunabhängige Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichtes 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1 und 6B_496/2011 vom 19. November 2012 E. 2 und E. 4.2).

2.2. Aussergewöhnliche Umstände, die es angezeigt erscheinen lassen, den ordentlichen Strafraumen zu unterschreiten, sind vorliegend nicht ersichtlich (vgl. Art. 48, Art. 48a, Art. 49 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2, Art. 22 Abs. 1 StGB; BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63; Urteil des Bundesgerichts 6B_475/2011 vom 30. Januar 2012 E. 1.4.4). Strafschärfungsgründe sind innerhalb des ordentlichen Strafraumens straf erhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 116 IV 300 E. 2.a).

2.3. In Bezug auf die Wahl der Strafart ist mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 20) festzuhalten, dass es sich bei der Beschuldigten um eine Wiederholungstäterin handelt, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie sich (wie die sechs Verurteilungen in der Vergangenheit zeigen) mit einer reinen Geldstrafe nicht von der Begehung weiterer Straftaten abhalten lassen wird. Die jeweils bedingt, teilbedingt und unbedingt ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen vermochten sie bisher nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten. Die Ausfällung einer Geldstrafe kommt daher aus spezialpräventiven Gründen auch dann nicht mehr in Frage,

wenn dies aufgrund der Verschuldensbewertung im Einzelfall theoretisch noch möglich wäre. Als weiteres Argument ist anzuführen, dass aufgrund der prekären finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten davon auszugehen ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden könnte. Es ist daher für sämtliche von ihr begangenen Taten, mit Ausnahme der Übertretungen, eine Freiheitsstrafe auszufällen.

2.4. Die Vorinstanz hat die im Rahmen der Dossiers 4, 3 und 5 sowie 6 erfüllten Straftatbestände aufgrund ihres direkten Zusammenhanges als je eine Deliktgruppe zusammengefasst und pro Dossier eine einzige Strafe ausgefällt (Urk. 78 S. 20 f.). Wie bereits festgehalten wurde, hat das Bundesgericht jedoch festgehalten, dass eine Gesamtbetrachtung aller Taten oder die Bildung von Deliktgruppen zur Strafartbestimmung im Ergebnis auf eine (selektive) Aufgabe der Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip zugunsten der gesetzlich nicht vorgesehenen "Einheitsstrafe" hinauslaufe. Auch im Rahmen von Einbruchdiebstählen führte das Bundesgericht aus, dass es sich um eigenständige, in echter Gesetzeskonkurrenz stehende Straftatbestände mit spezifischen Strafandrohungen handle (Urteil des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.4.2). Damit ist auch in diesen Dossiers eine Einzelbeurteilung der erfüllten Straftaten vorzunehmen.

Zutreffend ist das Vorgehen der Vorinstanz, den Diebstahl in Dossier 4 als schwerstes Delikt zu würdigen (Urk. 78).

3. Strafzumessung in concreto betreffend Vergehen und Verbrechen

3.1. Tatkomponente

3.1.1. Dossier 4

a) Diebstahl

Die Beschuldigte beging den in Frage stehenden Diebstahl spontan und scheinbar ohne vorangehende Planung. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 78 S. 21), ist in Bezug auf die objektive Tatschwere zu berücksichti-

gen, dass der Deliktsbetrag mit Fr. 300.– an der Grenze zur Geringfügigkeit liegt. Auch die Tatausführung zeigt kein professionelles, sondern spontanes, nicht wirklich zielgerichtetes Vorgehen. Das objektive Tatverschulden erscheint damit als sehr leicht.

In Bezug auf das subjektive Tatverschulden ist festzuhalten, dass die Beschuldigte vorsätzlich und aus eigennützigen, monetären Beweggründen handelte. Die kriminelle Energie ist indessen im Rahmen des vorliegend Möglichen als gering zu bezeichnen. Sodann ist zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie im Tatzeitpunkt fast täglich Crystal Meth konsumierte. In subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden damit ebenfalls sehr leicht.

Aufgrund der Tatkomponenten erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 3 Monaten als angezeigt.

b) Hausfriedensbruch

Die Beschuldigte fuhr mit J. _____ ungehindert in die grundsätzlich frei zugängliche Tiefgarage. Wohl war diese mit einem Schild als privat gekennzeichnet; es mussten aber keine besonderen Hindernisse überwunden werden, um dorthin zu gelangen. Zu ihren Gunsten ist weiter anzuführen, dass es sich bei der Tiefgarage nicht um Privaträumlichkeiten (mithin eine Wohnung oder ein Haus) handelt und sie damit nicht in die eigentliche Privatsphäre der Betroffenen eindrang. Im Rahmen des Denkbaren wiegt die objektive Tatschwere in Bezug auf den Hausfriedensbruch sehr leicht.

Auch im Hinblick auf den Hausfriedensbruch handelte die Beschuldigte mit direktem Vorsatz, wobei das Motiv nicht im eigentlichen Eindringen in einen fremden Raum lag, sondern eine Nebenerscheinung des im Zentrum stehenden Diebstahls darstellte. Daher ist in Bezug auf den Hausfriedensbruch lediglich von einer geringen kriminellen Energie auszugehen. Durch ihren Crystal Meth Konsum bestand sodann eine zusätzlich zu berücksichtigende Einschränkung. Auch das subjektive Verschulden wiegt damit sehr leicht.

Es erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen, was nach Asperation eine anrechenbare Strafe von 10 Tagen ergibt.

c) Sachbeschädigung

Auch die Sachbeschädigung stellt vorliegend eine Begleiterscheinung des Diebstahls der Motorradbestandteile dar. Der Sachschaden von insgesamt Fr. 400.– fällt sodann sehr gering aus und bewegt sich an der Grenze zur Geringfügigkeit. Auch in Bezug auf die Sachbeschädigung wiegt daher das objektive Verschulden sehr leicht.

In subjektiver Hinsicht ist zwar von direktvorsätzlichem Handeln in Bezug auf die Sachbeschädigung auszugehen, das Motiv stellt indessen hauptsächlich die Begehung eines Diebstahls dar. Sodann ist die damals bestehende Betäubungsmittelabhängigkeit der Beschuldigten zu ihren Gunsten zu würdigen.

Insgesamt ist im Rahmen der möglichen Arten der Begehung dieses Tatbestandes von einem sehr leichten Verschulden auszugehen und eine hypothetische Einsatzstrafe von 1 Monat Freiheitsstrafe einzusetzen, was asperiert eine anrechenbare Strafe von 20 Tagen ergibt.

3.1.2. Dossier 6

Diebstahl

Die Beschuldigte entwendete aus einem fremden Briefkasten den Inhalt eines Pakets. Dabei musste sie keine grossen Hindernisse überwinden oder Risiken eingehen, da der Briefkasten frei zugänglich war. Sodann war der Wert der Kamera, welche sich in dem gestohlenen Paket befand, mit Fr. 190.– verhältnismässig tief. Die objektive Tatschwere erscheint daher leicht.

Die Beschuldigte wusste gemäss anerkanntem Sachverhalt, dass sich eine Kamera im Paket befand und nahm diese an sich, ohne sich darum zu kümmern, welchen Wert diese Kamera haben könnte. Bezüglich des Deliktsbetrages ist daher von einem Eventualvorsatz auszugehen. Weiter ist zugunsten der Beschuldig-

ten mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 22) zu würdigen, dass es sich um einen Fall von Beschaffungskriminalität handelt und bei der Beschuldigten eine Abhängigkeit von Crystal Meth bestand. Das subjektive Verschulden vermag damit das objektive leicht zu relativieren.

Insgesamt ist im Rahmen des in diesem Tatbestand Möglichen von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, womit eine Einsatzstrafe von 2 Monaten als angemessen erscheint. Asperiert ergibt sich damit eine anrechenbare Strafe von 40 Tagen.

3.1.3. Dossiers 3 und 5

Die Vorinstanz hat in den Dossiers 3 und 5 sämtliche Gesetzesverstösse der Beschuldigten im Rahmen einer Gesamtbeurteilung gewürdigt und eine einzige Strafe festgesetzt. In einer Konstellation wie der vorliegenden, in welcher die Beschuldigte mit einer Fahrt gegen zahlreiche Bestimmungen versties, erscheint die Vorgehensweise der Vorinstanz, eine Deliktsgruppe für die Vergehen zu bilden und diese gesamthaft zu beurteilen, dem effektiven Verschulden der Beschuldigten grundsätzlich gerecht zu werden. Die Delikte schützen indessen verschiedene Rechtsgüter, weshalb aufgrund der in den letzten Jahren diesbezüglich deutlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. Erw. IV.2.3.) für jedes Delikt eine eigene Beurteilung vorgenommen werden muss. Ob dies dem vorliegenden Fall angemessener erscheint als das Vorgehen der Vorinstanz bleibt dabei dahin gestellt.

In Bezug auf die von der Beschuldigten in den Dossiers 3 und 5 erfüllten Straftatbestände, verfügen das Fahren in fahrunfähigem Zustand, das Führen eines entwendeten Fahrzeuges, das Führen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrausweis, das Fahren ohne Haftpflichtversicherung und die missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und/oder Kontrollschildern über einen objektiven Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

a) Fahren in fahrunfähigem Zustand

Die Beschuldigte hatte gemäss eigenen Angaben drei Stunden, bevor sie die Fahrt mit dem Motorrad antrat, eine unbekannte Menge an Crystal Meth konsumiert. Es handelt sich dabei um eine harte Droge, welche die Reaktionsfähigkeit massgeblich heruntersetzt und eine Fahrt im Strassenverkehr als äusserst gefährlich erscheinen lässt. Sie war sodann im Feierabendverkehr in der Innenstadt, welche zu dieser Zeit ein sehr hohes Verkehrsaufkommen aufweist, unterwegs und gefährdete damit eine Vielzahl von Personen. Die Strecken (K. _____-strasse 1 an die L. _____-gasse 2 und dann zum M. _____-platz, vgl. Urk. D5/1 S. 6), die die Beschuldigte zurücklegte, waren dagegen eher kurz und es konnte auf diesen auch keine hohe Geschwindigkeit, welche zusätzlich gefährdend gewirkt hätte, gefahren werden. Das objektive Verschulden erscheint damit insgesamt als noch leicht.

In subjektiver Hinsicht unternahm die Beschuldigte die Fahrt direktvorsätzlich unter Betäubungsmittelleinfluss. Ihre damalige Abhängigkeit von Crystal Meth ist dabei zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, vermag aber das subjektive Verschulden nur minim zu relativieren.

Insgesamt erscheint einer hypothetischen Einsatzstrafe von 3 Monaten als dem Verschulden angemessen. Asperiert ergibt dies eine anrechenbare Strafe von 60 Tagen.

b) Fahren ohne Berechtigung

Die Beschuldigte verfügte gemäss eigenen Angaben noch nie über einen Führerausweis. Aufgrund der kurzen Fahrtstrecke erscheint das objektive Verschulden im Rahmen des unter diesem Tatbestand Möglichen als sehr leicht, wobei das subjektive Verschulden dieses nicht zu relativieren vermag.

Der Umstand, dass die Beschuldigte aus ihrer Sicht dringend zu einer Wohnungsbesichtigung musste und ohne das Motorrad zu spät gekommen wäre, vermag ihr Verhalten dabei nicht zu entschuldigen. Vielmehr wäre es an ihr gelegen, sich rechtzeitig in anderer Weise zu diesem Termin zu begeben. Sie handel-

te somit direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Motiven. Zu ihren Gunsten ist indessen ihre Betäubungsmittelabhängigkeit zu berücksichtigen.

Insgesamt ergibt sich ein sehr leichtes Verschulden und eine Einsatzstrafe von 1,5 Monaten, nach Asperation erscheint eine Anrechnung von 1 Monat als angezeigt.

c) Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges

Das von der Beschuldigten gelenkte Motorrad war gestohlen, wobei der Diebstahl nicht von ihr selbst begangen wurde. Sodann steht lediglich eine Fahrt der Beschuldigten mit diesem Motorrad in Frage. Es ist daher im Rahmen der objektiven Tatschwere von einem sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Würdigung des subjektiven Verschuldens vermag das objektive sodann trotz der zu Gunsten der Beschuldigten zu würdigenden Betäubungsmittelabhängigkeit in keine Richtung zu relativieren, handelte die Beschuldigte doch direktvorsätzlich.

Eine Einsatzstrafe von 1 Monat ist damit angemessen, was asperiert eine Anrechnung von 20 Tagen ergibt.

d) Fahren ohne Haftpflichtversicherung

Da die Beschuldigte weder über einen Fahrausweis verfügt, noch das gelenkte Motorrad ihr gehört, erstaunt es nicht, dass sie auch nicht über eine Haftpflichtversicherung verfügte. Die Erfüllung dieses Delikts ist damit eine direkte Begleiterscheinung des Fahrens an sich. Das objektive Verschulden bezüglich dieses Tatbestandes ist daher als sehr leicht zu würdigen. In subjektiver Hinsicht hat lediglich ein Eventualvorsatz vorgelegen und ist sodann die Abhängigkeit von Crystal Meth zu berücksichtigen, weshalb es insgesamt bei einem sehr leichten Verschulden zu bleiben hat.

Die Einsatzstrafe ist auf 15 Tage festzulegen, wobei nach Asperation 10 Tage als Anrechnung an die hypothetische Einsatzstrafe verbleiben.

e) Missbrauch von Ausweisen und Schildern

Am entwendeten Motorrad, welches von der Beschuldigten geführt wurde, waren (ebenfalls) gestohlene Verkehrsschilder angebracht. Zugunsten der Beschuldigten zu würdigen ist, dass diese nicht von ihr entwendet und am geführten Motorrad montiert worden waren und ihr vorliegend auch nur eine kurze Fahrt vorgeworfen wird. Ihr objektives Verschulden wiegt damit auch in diesem Delikt sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz (Urk. 78 S. 23) lediglich von Eventualvorsatz auszugehen und die Betäubungsmittelabhängigkeit leicht verschuldensrelativierend anzurechnen, weshalb das Verschulden gesamthaft als sehr leicht zu werten ist.

Die Einsatzstrafe für dieses Delikt ist auf 15 Tage festzulegen, asperiert ergeben sich damit 10 Tage.

3.1.4. Dossier 9

a) Fahren ohne Berechtigung

Die Beschuldigte verfügte auch bei dieser Fahrt über keinen Führerausweis. Sie fuhr von der N.____-strasse 3 über die O.____-strasse wiederum zur N.____-strasse und von dort via P.____-platz und N.____-platz an die Q.____-

strasse. Dabei handelt es sich um eine sehr befahrene Strecke, auf welcher zur Tatzeit am früheren Montagnachmittag sodann gerichtsnotorisch reger Verkehr herrscht. Aufgrund der verhältnismässig kurzen Fahrtstrecke erscheint das objektive Verschulden dennoch als leicht, wobei das subjektive Verschulden trotz Berücksichtigung der Betäubungsmittelabhängigkeit dieses nicht zu relativieren vermag.

Insgesamt ergibt sich eine Einsatzstrafe von 1,5 Monaten. Nach Asperation verbleibt ein anrechenbarer Anteil von 30 Tagen.

b) Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges

Das von der Beschuldigten gelenkte Motorrad war gestohlen. Die Beschuldigte hatte auch diesen Diebstahl zwar nicht selbst begangen, ging aber davon aus, dass ihr Kollege einen solchen begangen hatte, womit zumindest Eventualvorsatz vorlag. Es steht sodann lediglich eine Fahrt der Beschuldigten mit diesem Roller in Frage. Insgesamt ist von einem sehr leichten objektiven Verschulden auszugehen. In subjektiver Hinsicht ist von einem Eventualvorsatz auszugehen und ihre Abhängigkeit von Crystal Meth zu ihren Gunsten zu würdigen. Somit bleibt es bei einem sehr leichten Verschulden.

Es ist damit eine Einsatzstrafe von 1 Monat angemessen, womit die hypothetische Einsatzstrafe nach Berücksichtigung der Asperation um 20 Tage zu erhöhen ist.

c) Fahren ohne Haftpflichtversicherung

Auch diese Fahrt unternahm die Beschuldigte, ohne über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Die Erfüllung dieses Delikts ist indessen eine direkte Begleiterscheinung des Fahrens an sich. Das objektive Verschulden bezüglich dieses Tatbestandes ist daher als sehr leicht zu würdigen. In subjektiver Hinsicht scheint lediglich ein Eventualvorsatz vorgelegen zu haben, weshalb es insgesamt bei einem sehr leichten Verschulden zu bleiben hat.

Die Strafe ist auf 15 Tage festzulegen. Die hypothetische Einsatzstrafe ist damit asperiert insgesamt um 10 Tage zu erhöhen.

d) Missbräuchliche Verwendung von Ausweisen und Schildern

Am entwendeten Motorrad, welches von der Beschuldigten geführt wurde, waren (ebenfalls) gestohlene Verkehrsschilder angebracht. Es ist aufgrund des erstellten Sachverhaltes nicht davon auszugehen, dass diese von ihr entwendet worden waren. Ihr objektives Verschulden wiegt damit auch in diesem Delikt sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist von Eventualvorsatz auszugehen, da die Beschuldigte lediglich in Kauf nahm, dass der Roller und damit die Kontrollschilder gestohlen waren. Das Verschulden ist damit gesamthaft als sehr leicht zu werten.

Die Einsatzstrafe für dieses Delikt ist auf 15 Tage festzulegen, was asperiert eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um 10 Tage ergibt.

3.1.5. Dossier 10

Die Vorinstanz würdigte den in Dossier 10 erfüllten Sachverhalt entgegen der Anklage als unberechtigtes Verwenden eines Motorfahrzeuges (Urk. 78 S. 17 f.) und verurteilte die Beschuldigte dementsprechend. Nachdem gegen diesen Schuldspruch keine (Anschluss-)Berufung erfolgte, ist von der Erfüllung dieses Tatbestandes auszugehen und lediglich die entsprechende Strafzumessung zu überprüfen.

Die Beschuldigte verwendete den Roller im Wissen darum, dass dieser gestohlen ist. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes ist indessen wiederum nur von einer Fahrt auszugehen. Das objektive und subjektive Verschulden wiegen insgesamt sehr leicht.

Als Einsatzstrafe erscheint damit 1 Monat als angemessen, was nach Asperation mit 20 Tagen an die hypothetische Einsatzstrafe anzurechnen ist.

3.1.6. Dossier 1

Die Beschuldigte fuhr mehrmals mit J. _____ mit dem von diesem entwendeten Motorrad mit. Vor dem Hintergrund, dass sie lediglich Mitfahrerin war und das Motorrad zudem nicht selbst entwendet hatte, ist das objektive Verschulden als sehr leicht zu würdigen. Der Beschuldigten musste aufgrund der gesamten Umstände bewusst sein, dass das Motorrad nicht J. _____ gehört, weshalb sie mit direktem Vorsatz handelte. Ihre Abhängigkeit von Crystal Meth ist zu ihren Gunsten anzurechnen. Das subjektive Verschulden wiegt ebenfalls lediglich sehr leicht.

Für Dossier 1 erscheint eine Einsatzstrafe von 10 Tagen als angemessen, aspiert sind damit 7 Tage anzurechnen.

3.1.7. Fazit

Nach Würdigung der jeweiligen Tatkomponenten ergibt sich folgende Strafe:

Einsatzstrafe:

Dossier 1

Diebstahl 90 Tage (3 Monate)

Asperation:

Dossier 1

Hausfriedensbruch 10 Tage

Sachbeschädigung 20 Tage

Dossier 6

Diebstahl 40 Tage

Dossier 3 und 5

Fahren in fahrunfähigem Zustand 60 Tage

Führen Motorfahrzeug ohne Fahrausweis 30 Tage

Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges 20 Tage

Fahren ohne Haftpflichtversicherung	10 Tage
Missbrauch von Ausweisen und Schildern	10 Tage
Dossier 9	
Führen Motorfahrzeug ohne Fahrausweis	30 Tage
Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges	20 Tage
Fahren ohne Haftpflichtversicherung	10 Tage
Missbrauch von Ausweisen und Schildern	10 Tage
Dossier 10	
Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges	20 Tage
Dossier 1	
Führen eines entwendeten Motorfahrzeuges	7 Tage
Zusammenfassung:	387 Tage (= 13 Monate)

3.2. Täterkomponente

3.2.1. Persönliche Verhältnisse

Die Beschuldigte wurde am tt. Juli 1993 in R._____ geboren und lebte dort zunächst bei ihrer Grossmutter, bis sie im März 2001 von ihrer Mutter in die Schweiz geholt wurde. Ihre Mutter hatte wieder geheiratet und die Beschuldigte wuchs in der Folge im Haushalt mit ihrer Mutter, dem Stiefvater und drei Stiefgeschwistern auf. Nach der obligatorischen Schulzeit und einem 10. Schuljahr arbeitete sie als Pflegeassistentin in einem Altersheim, machte aber keinen Lehrabschluss. Danach habe sie auch in Bars und Restaurants gearbeitet. 2016 sei sie für ein Jahr im Gefängnis gewesen und habe danach nur noch unregelmässig, auf Abruf, bei ihrem Stiefvater im Restaurant oder via den 2. Arbeitsmarkt gearbeitet. Schliesslich habe sie sich beim Sozialamt angemeldet. Am 3. Dezember 2018 sei sie wieder verhaftet worden und bis im Mai 2019 im Gefängnis gewesen. Am tt.mm.2020 wurde sie Mutter einer Tochter mit Namen S._____. Da die Beschuldigte während der Schwangerschaft Crystal Meth konsumiert hatte, wurde von der KESB ein Abklärung in Auftrag gegeben und das Kind mit Einverständnis der Mutter im

T._____ untergebracht. Am 13. März 2020 trat die Beschuldigte für eine Therapie in den B._____ ein, nachdem sie zunächst in der PUK war. Die Tochter befand sich seit dem 19. März 2020 bei ihr im B._____. Während dieser Zeit kam sie mit ihrem neuen Lebenspartner, den sie während der Konsumzeit kennenlernte, zusammen. Am 20. März 2021 trat sie mit ihrer Tochter aus dem B._____ aus und lebt seither (wie auch ihr Lebenspartner) drogenfrei. Derzeit wohnt sie mit ihrer Tochter zusammen in einer 4 -Zimmerwohnung in U._____ im V._____. Ihre Tochter besucht dort die Kindertagesstätte während drei Tagen pro Woche. Seit dem 23. Mai 2022 arbeitet sie nachts in der Konditorei W._____ als Mitarbeiterin Konditorin im Stundenlohn (Fr. 26.–/h zzgl. Nachtzuschlag) etwa in einem 50%-Pensum. Zuvor war sie im Rahmen einer Arbeitsintegration in einer Gärtnerei tätig. Nach Ablauf der derzeit noch laufenden Probezeit hat sie ein konkretes Angebot einer Vollanstellung mit "richtigem" Pensum bei ihrem heutigen Arbeitgeber. Ihre Arbeitszeit ist derzeit fünfmal pro Woche von 02.00 bis 06.00 Uhr. Geplant ist jedoch eine Ausdehnung der Arbeitszeit, d.h. von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ihr Lohn beträgt brutto Fr. 1'700.–. Einen 13. Monatslohn erhält sie nicht. Daneben wird sie von der Sozialhilfe unterstützt. Aktuell beträgt ihre Miete Fr. 1'300.–. Die Kosten dafür sowie für die Kindertagesstätte der Tochter (Fr. 1'500.– monatlich) sowie Krankenkassenprämien und öV-Billett werden vom Sozialamt übernommen. Für die Lebenshaltungskosten (inkl. Nebenkosten und Serafe) erhält sie monatlich Fr. 1'538.–. An der Berufungsverhandlung gab sie sodann an, Schulden zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 5'000.– zu haben, die sie derzeit abbezahle. Vermögen hat sie keines (vgl. zum Ganzen Urk. 1/40/4; Urk. 1/40/8; Urk. 66; Urk. 67/3; Urk. 98; Urk. 101/3-11; Prot. II S. 7 ff.).

Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

3.2.2. Strafminderungsgründe

a) Der Umstand, dass es sich bei der Beschuldigten um eine alleinerziehende Mutter eines Kleinkindes handelt, begründet vorliegend keine erhöhte Strafempfindlichkeit (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 352 f.). Die Rechtsprechung betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit

nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (vgl. etwa Urteile 6B_1159/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4.4; 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3; 6B_740/2011 vom 3. April 2012 E. 3.4; je mit Hinweisen). Bei den von der Beschuldigten angeführten Gründen handelt es sich nicht um aussergewöhnliche Umstände, da familiäre Gründe grundsätzlich nicht zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit führen (Urteile des Bundesgerichts 6B_738/2014 vom 25. Februar 2015, E. 3.4; 6B_1036/2018 vom 28. November 2018, E. 3.6; 6B_312/2016 vom 23. Juni 2016, E. 1.5.3). Die Tochter der Beschuldigten ist in einem Alter, in welchem Mutter und Kind während eines allfälligen Strafvollzuges nicht unbedingt getrennt werden müssten und es ist nicht von einer Straflänge auszugehen, welche bis zu Beginn deren Eintritt in die Schulpflicht andauern wird.

b) Die Beschuldigte ist betreffend den Straftaten in den Dossiers 1, 3 und 5, 6, 8 und 10 vollumfänglich und betreffend Dossier 4 betreffend den objektiven Sachverhalt geständig. Die Geständnisse erfolgten indessen allesamt auf einer klaren, erdrückenden Beweislage und gingen auch nicht über das hinaus, was mit objektiven Beweisen bereits erstellt war. Dennoch führten sie dazu, dass die Strafuntersuchung, wenn auch nur in minimem Ausmass, erleichtert wurde. Die Geständnisse sind daher lediglich sehr leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

3.2.3. Straferhöhungsgründe

a) Die Beschuldigte verfügt über 6 Vorstrafen (Urk. 88), was massgeblich straf erhöhend zu berücksichtigen ist. Von diesen sind 4 in Bezug auf Diebstahl und 5 in Bezug auf Hausfriedensbruch einschlägig, was zusätzlich straf erhöhend zu werten ist. Obwohl die Beschuldigte 6 Monate der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 teilbedingt ausgesprochene Strafe im Strafvollzug verbüssen musste, zeigte sie sich unbelehrbar und uneinsichtig und wurde nur 2 Jahre danach erneut, teilweise einschlägig, straffällig.

b) Ebenfalls strafferhöhend ins Gewicht fällt, dass die Beschuldigte innerhalb der 3-jährigen Probezeit für den mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 bedingt festgelegten Teil der teilbedingten Strafe, erneut straffällig wurde. Die Probezeit scheint dabei ebenfalls keine abschreckende Wirkung gehabt zu haben.

c) Die Straftaten von Dossier 9 und 10 erfolgten sodann, nachdem sich die Beschuldigte bereits wieder wegen der Delikte aus den anderen Dossiers vom 3. Dezember 2018 bis am 13. Mai 2019 während rund 4,5 Monaten in Untersuchungshaft befunden hatte und damit während laufender Strafuntersuchung. Auch dies ist strafferhöhend zu berücksichtigen.

3.3. Fazit

Die Straferhöhungsgründe überwiegen vorliegend die Strafmilderungsgründe klar. Es erscheint damit als angezeigt, die Einsatzstrafe um rund einen Viertel zu erhöhen. Die Beschuldigte ist daher mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu bestrafen.

4. Strafzumessung in concreto betreffend Übertretungen

4.1. Nebst den behandelten Verbrechen und Vergehen hat sich die Beschuldigte auch der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV sowie der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG in Verbindung mit Art. 19a BetmG strafbar gemacht. Zum einen konsumierte sie Crystal Meth (Dossier 3 und 5) und zum anderen lenkte sie ein Motorrad durch ein Fahrverbot (Dossier 3 und 5). Diese beiden Übertretungen sind mit Busse zu bestrafen.

4.2.1. Bei Crystal Meth handelt es sich um eine harte Droge, welche schwere Auswirkungen auf die Gesundheit hat. Angeklagt ist indessen in Dossier 3 und 5 lediglich ein einmaliger Konsum. Dies, obwohl bei der Beschuldigten offensichtlich eine Suchtproblematik vorliegt/vorlag und sie anlässlich der Befragung durch die Polizei am 29. Mai 2018 einräumte, seit 8 Jahren jeden Morgen nach dem Auf-

stehen Crystal Meth zu rauchen (vgl. Urk. 5/1 S. 5). Sowohl das objektive als auch das subjektive Verschulden sind daher als sehr leicht zu werten. Bei den prekären finanziellen Verhältnissen der alleinerziehenden Beschuldigten (vgl. oben Erwägungen IV.3.3.1.) erscheint eine Busse von Fr. 200.– als angemessen.

4.2.2. In Bezug auf die Übertretung der Verkehrsregeln ist ebenfalls von einem objektiv und subjektiv sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Gefahr des Nichtbeachtens eines Fahrverbotes ist zwar nicht gering zu schätzen, die Verwerflichkeit des Verhaltens der Beschuldigten bewegt sich aber im untersten Bereich des in diesem Tatbestand Möglichen. Unter Berücksichtigung der Asperation ist damit die Einsatzstrafe um Fr. 100.– zu erhöhen.

4.3. Für die beiden Übertretungen ist damit eine Busse von insgesamt Fr. 300.– festzulegen.

IV. Vollzug der Strafe

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognose ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere das Vorleben des Täters und die Tatumstände einzubeziehen sind. Die vermutete Wirkung der Strafe kann mitberücksichtigt werden (TRECHSEL/PIETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 42 N 7 ff.).

2. Es sind mehrere Taten der Beschuldigten zu beurteilen, welche sie im Zeitraum von rund 1,5 Jahren begangen hat. Dies während laufender Probezeit und teilweise während laufender Strafuntersuchung. Sodann verfügt die Beschuldigte über sechs Vorstrafen aus den Jahren 2012 bis 2016, welche teilweise auch einschlägig sind. Sie wurde sodann innerhalb der letzten fünf Jahre vor den vorlie-

gend zu beurteilenden Taten zu einer (teilbedingt ausgesprochenen) Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, wovon 6 Monate vollzogen wurden, weshalb gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB eine besonders günstige Prognose gegeben sein müsste, um den Vollzug der vorliegend auszufällenden Strafe oder eines Teils der Strafe (erneut) aufschieben zu können.

2.1. Betreffend die subjektiven Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Vollzuges ist festzuhalten, dass seit dem letzten zu beurteilenden Vorfall vom 4. Januar 2020 im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteilszeitpunkt noch mehr Zeit verstrichen ist. Soweit bekannt, hat sich die Beschuldigte im Zeitpunkt der heutigen Verhandlung seit rund 2,5 Jahren nichts mehr zu Schulden kommen lassen, was auch aus ihrem aktuellen Strafregisterauszug ersichtlich ist (Urk. 88). Was die von der Staatsanwaltschaft angesprochene neue Strafuntersuchung anbelangt (vgl. aktueller Strafregisterauszug; Urk. 89), wirkt sich diese aufgrund der geltenden Unschuldsvermutung nicht auf die Strafzumessung aus. Im Übrigen brachte die Verteidigung in dieser Hinsicht vor, gemäss Auskunft des zuständigen Staatsanwalts werde das Strafverfahren betreffend die Beschuldigte in den nächsten Monaten eingestellt (Prot. II S. 37). Die Beschuldigte scheint es damit seit der Geburt ihrer Tochter geschafft zu haben, ihrem Leben eine neue Richtung zu geben. Sie lebt drogenfrei (was durch wiederholte negative Urinproben belegt ist; vgl. Urk. 101/8-11), nachdem sie freiwillig mehr als ein Jahr lang einen therapeutisch begleiteten Drogenentzug im B._____ gemacht hatte. Sodann hat sie sich von ihrem früheren Milieu-Umfeld distanziert und lebt heute mit ihrer Tochter in U._____ im V._____. Mit Hilfe der sozialen Institutionen konnte sie sich im primären Arbeitsmarkt integrieren und ist heute in einem Teilzeitpensum in einer Konditorei tätig. Sodann nimmt sie als Unterstützung bei der Erziehungsarbeit eine Familienbegleitung in Anspruch, von welcher ihr ein durchwegs gutes Zeugnis ausgestellt wird. Die therapeutische Arbeit mit Dr. phil. C._____, deren Weiterführung von der Vorinstanz angeordnet worden war, hat sie auch nach dem Austritt aus dem B._____ weitergeführt. Dr. phil. C._____ schreibt in seinem Bericht, die Beschuldigte sei seit dem 15. Dezember 2020 in niederfrequenter Psychotherapie, wobei die letzte Sitzung am 13. Januar 2022 stattgefunden habe. Aus seiner Sicht habe sich in verschiedener Hinsicht eine Stabilisierung bezüglich der Toch-

ter, der Beziehung zum Freund, der Wohnsituation, der Arbeitssuche und der Drogenabstinenz ergeben, sodass die Sitzungsfrequenz habe vermindert werden können). Eine Weiterführung der Therapie ist seiner Einschätzung nach nicht mehr notwendig (Urk. 96/2). Auch die Familienbegleitung schildert die Entwicklung der Beschuldigten sehr positiv. Es scheint ihr gelungen zu sein, sie nach ihrem Austritt aus dem B._____ weiter zu stabilisieren und mit ihrem neuen Partner und der Tochter eine tragfähige Beziehung, welche auch im Alltag Bestand hat, aufzubauen. Die Zusammenarbeit mit dem Helfersystem (Familienbegleitung, Beiständin, Kanu Beratungsstelle) sei gut und verbindlich (Urk. 98). Dies wird auch im Schlussbericht der vormaligen Beiständin der Tochter der Beschuldigten bestätigt (Urk. 101/4; vgl. auch Urk. 101/5). Aufgrund der positiven Entwicklung der Beschuldigten konnte die Familienbegleitung abgeschlossen werden (Urk. 101/4 S. 5). Der Beschuldigten gelang es zudem, nach ihrer Tätigkeit in einem Arbeitsintegration, eine Arbeitsstelle im primären Arbeitsmarkt zu finden. Diese hat sie Ende Mai 2022 angetreten. Nach Ablauf der dreimonatigen Probezeit kann sie gemäss ihren Angaben in einem festen Pensum arbeiten (aktuell ist sie im Stundenlohn tätig (Prot. II S. 11; Urk. 101/7). Die neutralen Berichte konstatieren der Beschuldigten in Bezug auf ihre Tochter ein grosses Verantwortungsbewusstsein. Sie zeigen auch, dass sie bei Bedarf auf ihr Helfersystem zurückgreift. Auch hat sie ein soziales Netz, auf welches sie sich stützen kann. So besucht sie zweimal wöchentlich ihre Mutter in AA._____ und die Mutter ihres Lebenspartners, mit der sie in sehr gutem Kontakt steht, wie auch der Lebenspartner selbst, der sie bei der Kinderbetreuung unterstützt, leben in der direkten Nachbarschaft (Prot. II S. 13, S. 16 ff.). Dass sie ihren Lebenspartner beim Drogenkonsum kennenlernte und dieser Vorstrafen aufweist, wie die Staatsanwaltschaft anmerkte (Urk. 102 S. 7), bestätigte die Beschuldigte. Es finden sich indessen in den Berichten der Behörden klare Anhaltspunkte, dass diese schwierige Zeit für die Beschuldigte und ihren heutigen Partner abgeschlossen ist. Sodann bestehen keine Hinweise dafür, dass diese Umstände sich heute noch negativ auf die Beschuldigte und ihre Tochter auswirken.

2.2. Die Fortschritte der Beschuldigten in ein sucht- und deliktsfreies Leben sind sehr erfreulich und erscheinen für eine Person mit der Suchtproblematik, die nach

ihren Angaben seit 2013 bestand (Prot. II S. 12), sowie der deliktischen Vergangenheit, wie sie im Falle der Beschuldigten vorliegt, keinesfalls selbstverständlich. Die positive Entwicklung, welche sich schon im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung abgezeichnet hatte, hat sich bis heute - wenn auch in kleinen Schritten, so doch beständig - weitergezogen, trotz des laufenden Strafverfahrens. Für eine Person mit einer langjährigen Suchtproblematik ist eine derartige Entwicklung und Stabilisierung ohne eine stationäre Massnahme aussergewöhnlich und zeugt von einem grossen Sondereffort, den die Beschuldigte leistete und immer noch leistet. Die positive Prognose der Vorinstanz hat sich damit bestätigt und die Beschuldigte hat damit grossen Durchhaltewillen bewiesen, ihr Leben positiv zu verändern. Wenngleich gewisse Umstände, wie die Arbeit in der Nacht und die Beziehung zu ihrem Lebenspartner noch auf wackligen Füßen erscheinen, besteht aufgrund der aktuellen Aktenlage berechnete Hoffnung, dass sich die positive Entwicklung weiterziehen wird. Dies hat die Beschuldigte sodann selbst überzeugend dargetan (Prot. II S. 14 ff.).

2.3. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten (Urk. 78 S. 29 f.), dass der Beschuldigten eine besonders günstige Prognose gestellt werden kann. Aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen ist sodann zu befürchten, dass ein unbedingter Freiheitsentzug im vorliegenden Fall die positive Entwicklung und die aufbauenden Massnahmen, um die Beschuldigte zu einem drogen- und deliktsfreien Leben zu führen, stark gefährden bzw. sich gar kontraproduktiv auswirken würden. Die Befragung der Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung hat sodann gezeigt, dass ihr bewusst ist, was ein Freiheitsentzug für sie und ihre Tochter bedeuten würde (Prot. II S. 7 ff., S. 39). Dies auch, nachdem sie vor der Geburt der Tochter insgesamt bereits rund ein Jahr im Gefängnis verbracht hat.

2.4. Der Beschuldigten ist daher der bedingte Strafvollzug zu gewähren und auch von einem teilbedingten Vollzug ist aus den gleichen Gründen abzusehen. Am Rande ist festzuhalten, dass der bedingte Vollzug im überschneidenden Bereich zum teilbedingten Vollzug die Regel darstellt. Ein teilbedingter Vollzug ist dann auszusprechen, wenn der Aufschieb aus spezialpräventiver Sicht erfordert,

dass wenigstens ein Teil der Strafe unbedingt ausgesprochen wird (vgl. BGE 144 IV 277 E. 3.1.1). Dies erscheint bei der Beschuldigten nicht der Fall zu sein.

3. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Vorstrafen und um den verbleibenden Bedenken Rechnung zu tragen, erscheint es als angezeigt, eine Probezeit deutlich über dem gesetzlichen Minimum, mithin auf 5 Jahre, festzulegen.

4. Die Busse ist in jedem Fall zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt anstelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

V. Widerruf

1. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB widerruft das Gericht eine bedingt ausgefallte Strafe, wenn der Beschuldigte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nur erfolgen, wenn wegen der Begehung des neuen Delikts zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Straftaten verüben wird. Dabei wird keine günstige Prognose verlangt, sondern das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Somit ist eine bedingt ausgefallte Strafe nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straftat eine eigentliche Schlechtprognose besteht. Die Prüfung der Bewährungsaussichten ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlicher Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Beschuldigten und seine Aussichten auf Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen. In die Beurteilung der Bewährungsaussichten

ist im Rahmen der Gesamtwürdigung auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird (BGE 134 IV 140 E. 4).

2. Die Beschuldigte hat einen Teil der vorliegend zu beurteilenden Taten in der Probezeit gemäss Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 begangen, weshalb ein Widerruf zu prüfen ist. Mit diesem Urteil wurde sie zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten (Teilzusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmat/Albis vom 2. Januar 2016, welche wiederum eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Januar 2016 dargestellt hatte) verurteilt. Der Vollzug wurde teilbedingt ausgesprochen, wobei der zu vollziehende Teil auf 6 Monate festgelegt wurde und im Zeitpunkt des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 bereits mit der Untersuchungshaft sowie dem vorzeitigen Strafvollzug erstanden war. Die Probezeit für den bedingt ausgesprochenen Strafteil wurde auf 3 Jahre festgelegt. Die Beschuldigte wurde innerhalb der Probezeit erneut (mehrfach) straffällig.

3. Wie bereits unter Ziffer IV. ausgeführt wurde, ist der Beschuldigten trotz ihrer schwierigen Vergangenheit für die Zukunft eine klar positive Legalprognose zu stellen. Aus den gleichen Gründen, wie auf einen Vollzug der mit vorliegendem Entscheid auszufällenden Freiheitsstrafe zu verzichten und stattdessen eine bedingte Strafe auszusprechen ist, ist auch auf den Widerruf des im Urteil vom 27. September 2016 bedingt ausgesprochenen Strafrestes zu verzichten. Um den Restbedenken zu entsprechen, ist jedoch die Probezeit gemäss Art. 46 Abs. 2 StGB um 1½ Jahre zu verlängern.

VII. Landesverweisung

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Die Vorinstanz hat die Theorie zur *Anordnung einer Landesverweisung* ausführlich und zutreffend dargelegt (Urk. 61 S. 73f). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden. In teilweiser Wiederholung, aber auch in Ergänzung dazu – insbesondere zwecks vertiefter Darstellung der neueren Rechtsprechung des

Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: "EGMR") – sei Folgendes angemerkt: Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere. Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1, m.H.). Von der Landesverweisung kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB nur "ausnahmsweise" abgesehen werden, wenn sie kumulativ [1] einen "schweren persönlichen Härtefall" bewirken würde und [2] "die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen". Diese sog. Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 145 IV 364 E. 3.2; 144 IV 332 [Pra 2019 Nr. 7] E. 3.1.2; je m.H.). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 [Pra 2019 Nr. 7] E. 3.3.1). Dabei ist anhand der gängigen Integrationskriterien eine Einzelfallprüfung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom tt.mm.2020 E. 1.3.2 und E. 1.3.6, m.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_166/2021 vom 8. September 2021 E. 3.3.2, m.H.). Das Gericht darf auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_348/2020 vom 14. August 2020 E. 1.2.1). Der besonderen Situation von in der Schweiz geborenen oder aufgewachsenen Ausländern wird im Sinne von Art. 66a Abs. 2 Satz 2 Rechnung getragen, indem eine längere Aufenthaltsdauer, zusammen mit einer guten Integration – beispielsweise aufgrund eines Schulbesuchs in der Schweiz –, in aller Regel als starke Indizien für ein gewichtiges Interesse an ei-

nem Verbleib in der Schweiz und damit für das Vorliegen eines Härtefalls zu werten sind (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4).

1.2. Unter dem Titel des Rechts auf *Achtung des Privatlebens* im Sinne von Art. 8 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1). Es ist auch nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteile des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, Ziff. 34; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 49-51). Jedoch verlangt der EGMR bei im Aufnahmestaat geborenen ausländischen Personen sehr solide Argumente für die Begründung der Landesverweisung (Urteile des EGMR E.V. gegen Schweiz vom 18. Mai 2021, Nr. 77220/16, Ziff. 38; M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 52, 57 und 69). Die Wegweisung von Ausländern, die im Aufnahmeland geboren oder aufgewachsen sind, ist grundsätzlich nur bei schweren, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierenden Straftaten zulässig (Urteil des EGMR M.M. gegen Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, Ziff. 29 und 58 mit Hinweis auf die Empfehlung 1504 [2001] der Parlamentarischen Versammlung des Europarates; vgl. auch Urteil 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.5., m.H.).

1.3. Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf *Achtung des Familienlebens* ist berührt, wenn die von der staatlichen Massnahme betroffene Person in ihrem Familienleben, – verstanden als die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern –, beeinträchtigt wird; ausnahmsweise fallen aber auch andere familiäre Verhältnisse in den Schutzbereich, sofern eine genü-

gend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht (vgl. dazu im Einzelnen BGE 145 I 227 [Pra 2020 Nr. 11] E. 5.3; 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1).

1.4. Ist eine Landesverweisung nach Schweizer Recht anzuordnen, stellt sich in einem zweiten Schritt gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das FZA einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteil des Bundesgerichts 6B_378/2018 vom 22. Mai 2019, E. 2.1.). Als ... Staatsangehörige [Staatsangehörige von R._____] steht die Beschuldigte grundsätzlich unter dem Schutz des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681; nachfolgend FZA). Das FZA gibt Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz u.a. das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (Art. 1 lit. a). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und Gesetzgebers primär als sichernde Massnahme zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021, E. 2.5.1 m.H.). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch einen Täter (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohlverhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_75/2020 vom 19. Januar 2021, E. 2.5.1).

2. Parteistandpunkte

2.1. Die Vorinstanz hatte in ihrem Entscheid das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls bejaht und erachtete die privaten Interesse der Beschul-

digten am Verbleib in der Schweiz im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Landesverweisung als überwiegend, weshalb sie von einer Landesverweisung absah (Urk. 78 S. 38).

2.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Anschlussberufung die Anordnung einer Landesverweisung von 5 Jahren sowie die Ausschreibung der Beschuldigten im Schengener Informationssystem (Urk. 79 S. 6; Urk. 102 S. 9 f.).

2.3. Die Beschuldigte führte vor Vorinstanz aus, dass keine Katalogtat vorliege, weshalb auch die Anordnung einer Landesverweisung nicht in Frage komme. Für den Fall, dass das Gericht dennoch von einer Katalogtat ausgehen, sei von einer Landesverweisung abzusehen, da ein Härtefall vorliege. Die Beschuldigte habe ihre prägenden Jahre in der Schweiz verbracht. Die R. _____ habe sie erst ca. dreimal besucht und die Sprache spreche sie nur schlecht. Nachdem ihre Grossmutter gestorben sei, habe sie dort sodann niemanden mehr, zu dem sie eine Beziehung habe. Sie habe dort kaum eine Chance auf Arbeit, kein soziales Umfeld und kenne die Kultur nicht (zum Ganzen: Urk. 66 S. 15 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sie sich zudem auf den Standpunkt, dass die Voraussetzungen für eine Landesverweisung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen nicht erfüllt seien und sie deshalb von vornherein nicht des Landes verwiesen werden dürfte (Urk. 103 S. 8 ff.).

3. Beurteilung

3.1. Der Deliktskatalog gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB stellt die Konkretisierung von Art. 121 Abs. 3 und 4 BV dar und ist abschliessend (BERTOSSA, in Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbruch, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, N 9 zu Art. 66a StGB). Vorliegend hat sich die Beschuldigte, indem sie mit ihrem Mitter in eine private Tiefgarage gefahren ist und dort Motorradbestandteile entwendet hat, sowohl des Diebstahls als auch des Hausfriedensbruchs, schuldig gemacht, womit sich die Frage stellt, ob von einem "Einbruchdiebstahl" im Sinne einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB ausgegangen werden muss.

3.2. Die in der Verfassung verwendete Bezeichnung "eines Einbruchsdelikts" ist kein Begriff des schweizerischen Strafrechts und wurde mit Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB umgesetzt. Gemäss Botschaft ist darunter folgender Sachverhalt zu verstehen: Um einen Diebstahl zu begehen, dringt der Täter in ein Haus, eine Wohnung oder einen Geschäftsraum ein, der fremdem Hausrecht untersteht. Neben dem Einbruchdiebstahl wird auch der sog. Einschleichdiebstahl erfasst, bei dem der Täter sich in einem fremden Raum einschleicht, ohne dass Schlösser, Türen, Fenster oder Ähnliches zerstört werden (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6022). Das Bundesgericht setzte sich im Zusammenhang mit einem Ladendiebstahl mit Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB auseinander. Es hielt fest, bei der Verfassungsauslegung sei vom Wortlaut der Norm auszugehen; dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz komme dabei besondere Bedeutung zu. Das Wort "Einbruch" sei die Substantivierung des Verbs "einbrechen", das primär bedeute: "gewaltsam in ein Gebäude, in einen Raum o.Ä. eindringen (um etwas zu stehlen). Der über die "Ausschaffungsinitiative" in die Verfassung eingeführte politisierte kriminologische Begriff des "Einbruchsdelikts" sei (wie jener des "Drogenhandels") ohne "strafrechtlich bestimmten Inhalt", aber von medial eingängiger Bildhaftigkeit. Das dürfte auch die landläufig "gewöhnliche" Bedeutung des Worts Einbruchsdelikt in der Schweiz wiedergeben. Ein eigentlicher Gewaltakt sei nach der Umsetzungsnorm von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB nicht erforderlich, da bereits der "Einschleichdiebstahl" erfasst werde. Auch das Unrecht des Hausfriedensbruchs liege im Eindringen in einen Raum durch die unerwünschte Person. Bereits ein Betreten entgegen dem Willen des Hausherrn sei objektiv tatbestandsmässig. Dieses Eindringen als solches sei kein "Einbruchsdelikt". Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip sei nicht anzunehmen, dass ein Ladendiebstahl unter schlichter Verletzung eines (hier soweit ersichtlich privatrechtlichen) Hausverbots in einem dem Publikum offenstehenden Verkaufsgeschäft zu einer obligatorischen Landesverweisung führe. Massgebend sei der Wortlaut der Bundesverfassung. Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB sei im Sinne der Bundesverfassung tatsächlich als Einschleich- oder Einbruchdiebstahl auszulegen. Der gemeinübliche Ladendiebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch (der bei Verletzung eines Hausverbots in einem Kaufhaus vorliege)

sei nicht unter Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu subsumieren (BGE 145 IV 404 E. 1.5.2; vgl. dazu auch BRUN/FABBRI, Die Landesverweisung – neue Aufgaben und Herausforderungen für die Strafjustiz, in: recht 4/2017, S. 236 f.).

3.3. Auch wenn sich die Beschuldigte im Sinne von Art. 186 StGB des Hausfriedensbruchs schuldig machte, ist fraglich, ob das Eindringen in die grundsätzlich schrankenlos zugängliche Garage genügt, um ein "Einbrechen" im Sinne einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu begründen. Wie in Literatur und Rechtsprechung indessen festgehalten wird, ist für die Erfüllung eines Einbruchdiebstahls im Sinne einer Katalogtat keine Sachbeschädigung, mithin das gewaltsame Überwinden eines Hindernisses, erforderlich. Vielmehr erfüllt auch ein "Einschleichdiebstahl" die Norm von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB. Vorliegend bestanden zwar keine physischen Schranken, welche die Beschuldigte von der Einfahrt in die Garage abgehalten hätten, dennoch ist für jedermann klar ersichtlich, und wird auch mit einem entsprechenden Schild bezeichnet, dass es sich um eine private Garage handelt, in welcher fremde Personen grundsätzlich keinen Zutritt haben. Anders als in der Konstellation, welche dem Urteil des Bundesgerichts 145 IV 404 zugrunde lag, ist der Beschuldigten anzulasten, in eine dem Publikum grundsätzlich nicht zugängliche Örtlichkeit eingedrungen zu sein. Die Mieter der entsprechenden Garagenplätze müssen vielmehr darauf vertrauen dürfen, dass ihre Fahrzeuge und persönlichen Gegenstände dort in Sicherheit sind. Gerade die Verletzung dieses Vertrauens in die Unantastbarkeit des privaten Raumes sollte mit dem Umstand, dass ein Einbruchdiebstahl als Katalogtat für eine Landesverweisung im Gesetz aufgenommen wurde, auch geschützt werden. Auch unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips erscheint es damit als angemessen, das Verhalten der Beschuldigten unter die Katalogtat von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB zu subsumieren. Es ist indessen bereits hier festzuhalten, dass sich die Schwere der Katalogtat vorliegend am untersten Rand des Möglichen befindet.

Die R._____e Beschuldigte hat sich in einem Fall des Einbruchdiebstahls im Sinne von Art. 139 StGB in Verbindung mit Art. 186 StGB schuldig gemacht (Dossier 4) und damit eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB begangen.

Damit ist sie gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB grundsätzlich des Landes zu verweisen, da ein Fall der obligatorischen Landesverweisung vorliegt.

3.4. Es liegt jedoch ein schwerer persönlicher Härtefall vor. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen, wo die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten dargestellt und die damit in Zusammenhang stehenden privaten Interessen gewürdigt werden. Aus den Akten und den Befragungen der inzwischen 28-jährigen Beschuldigten ... Staatsangehörigkeit [Staatsangehörige des Staates R._____] ergeben sich zusammengefasst die bei der Täterkomponente bereits dargelegten persönlichen Verhältnisse (vgl. E. III.3.2.1.).

3.4.1. Was die *Aufenthaltsdauer in der Schweiz* anbelangt, so ist zu bemerken, dass die Beschuldigte am tt. Juli 1993 in der R.____ geboren wurde und die ersten 9 Lebensjahre dort bei ihrer Grossmutter aufwuchs, bevor ihre Mutter sie 2001 zu sich in die Schweiz holte, wo sie in der Folge die Schulen besuchte (Urk. 40/4 S. 1 f.). Es liegt damit offensichtlich eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz vor. Die Beschuldigte verfügt sodann in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung C

3.4.2. Zur *familiären Situation* ist festzuhalten, dass die Beschuldigte mit ihrer Mutter, ihrem Stiefvater und ihren drei Halbgeschwistern aufwuchs (eine Schwester, zwei Brüder). Ihren leiblichen Vater kenne sie nicht. Ihr Stiefvater sei AB.____ Staatsangehöriger. Sie spreche wohl etwas R.____, aber nicht gut. Wohl habe sie noch Tanten in R.____, zu diesen habe sie aber keinerlei Kontakt, ihre Grossmutter sei gestorben (vgl. Urk. 40/4; Urk. 62; Prot. II S. 12, S. 16, S. 19). Am tt.mm.2020 wurde die Beschuldigte Mutter einer Tochter. Die beiden leben heute zusammen mit dem neuen Partner der Beschuldigten in U.____ im Zürcher Oberland (Urk. 98; Prot. II S. 8 f., S. 11). Da sie derzeit keinen Kontakt mehr zum Vater der Tochter hat und dieser in die Erziehung nicht involviert zu sein scheint, ist davon auszugehen, dass sie die Hauptbezugsperson der Tochter ist. Die Regelung der Kontakte zum Kindsvater konnte bis anhin noch nicht vorgenommen werden (Prot. II S. 9). Die Tochter ist indessen heute noch nicht schulpflichtig und wohl vor allem auf ihre Kernfamilie fokussiert, weshalb sie in der Schweiz auch noch nicht eng verwurzelt scheint. Die Beschuldigte selbst verfügt

gemäss ihren eigenen Angaben über eine enge, gelebte Beziehungen zu ihrer Kernfamilie in der Schweiz im Sinne von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK.

3.4.3. Zur *beruflichen Integration* ist zu bemerken, dass die Beschuldigte über keine abgeschlossene Ausbildung verfügt. Nach der Oberstufe habe sie ein 10. Schuljahr absolviert und danach als Pflegeassistentin gearbeitet. In der Folge habe sie im Restaurant ihres Stiefvaters gearbeitet. 2017 habe sie sich beim Sozialamt angemeldet und nur noch teilweise als Aushilfe gearbeitet. Von Juni bis November 2017 habe sie mit Unterstützung des Sozialamtes im 2. Arbeitsmarkt gearbeitet (Urk. 40/4 S. 2). Danach scheint die Beschuldigte aufgrund ihrer Drogensucht in eine Abwärtsspirale geraten und nicht mehr erwerbstätig gewesen zu sein. Es sticht ins Auge, dass die Beschuldigte in den letzten Jahren nur unregelmässig und oft gar nicht erwerbstätig gewesen ist. Der Grund dürfte in ihrer schlechten Qualifikation und insbesondere ihrer Drogensucht liegen, war doch die Wirtschaftslage in der Schweiz in den letzten zehn Jahren grundsätzlich gut und die Arbeitslosenquote niedrig (vgl. dazu die Information auf der Website des Bundesamts für Statistik; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.html>; zuletzt abgerufen am 5. Mai 2022). Aktuell ist die Beschuldigte drogenfrei und nach einer kurzen Arbeitsintegration fest bei einer Konditorei in einem Teilzeitpensum angestellt (vgl. vorstehend E. III.3.2.1). Insgesamt ist die Beschuldigte über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Schweiz zwar keineswegs gut in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert: Sie verfügte nie über eine längerfristige Arbeitsstelle. Regelmässig hat sie längere Zeit nicht gearbeitet, dies ist zu einem hohen Grad selbstverschuldet. Es zeigt sich diesbezüglich jedoch eine positive Entwicklung. Zusammenfassend ist die berufliche Integration im Vergleich zu anderen in der Schweiz geborenen und aufgewachsenen Ausländern als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

3.4.4. Die Beschuldigte lebt derzeit teilweise von der finanziellen Unterstützung des Staates, da sie ihren Lebensbedarf und derjenigen ihrer Tochter mit ihrem aktuellen Einkommen noch nicht vollständig selbst decken kann. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hatte sie ausgeführt, vom Sozialamt monatlich Fr. 450.– zu erhalten, wobei sie sich damals noch im B._____ aufhielt. Sie machte

damals geltend, mit Fr. 15'000.– verschuldet zu sein, wobei sie jeden Monat Fr. 20.– abbezahle. Auch in dieser Hinsicht ist eine positive Entwicklung sichtbar, da sie gemäss ihren Angaben ihre Schulden reduzierte und stetig abbaut (vgl. E. III.3.2.1.). Die Beschuldigte kann vor diesem Hintergrund noch nicht als erfolgreich "*finanziell integriert*" gelten, wenngleich sie entsprechende Bemühungen zeigt (vgl. zu diesem Begriff Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2020 vom 11. Januar 2021 E. 2.2.2.).

3.4.5. Was die Möglichkeiten einer beruflichen und gesellschaftliche Integration im Herkunftsland anbelangt, so erklärte die Beschuldigte, dass ihre Muttersprache wohl R._____ sei, sie aber mit ihrer Familie in der Schweiz Deutsch spreche. In der R._____ habe sie nur noch Tanten, zu welchen sie aber keinerlei Kontakt habe. Sie sei erst ca. dreimal in der R._____ gewesen, seit ihre Mutter sie in die Schweiz geholt habe. Daraus ergibt sich, dass ihr die soziale Integration einerseits nicht leicht fallen dürfte, scheinen doch sämtliche ihrer Familienmitglieder, zu welchen sie eine Beziehung hat, in der Schweiz zu leben. Andererseits spricht sie die Sprache doch zumindest in den Grundzügen, weshalb die berufliche Integration in der R._____ als möglich erscheint. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Beschuldigte – insbesondere aufgrund der verschiedenen in der Vergangenheit ausgeübten Jobs – in der Lage wäre, in ihrem Heimatland in diversen Funktionen zu arbeiten. Nach dem Gesagten wäre es ihr, wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten, möglich, sich in ihrem Heimatland beruflich und gesellschaftlich zu integrieren

3.4.6. Was die *soziale Integration in der Schweiz* anbelangt, so ist anhand der Akten und Aussagen der Beschuldigten nicht erkennbar, dass sie unter diesem Aspekt hierzulande besonders verwurzelt ist. Sie pflegt Kontakt zu ihren Mitarbeitern und anderen Müttern aus der Kita bzw. der Kirche (Prot. II S. 16), verbringt ihre Zeit darüber hinaus aber ausschliesslich mit ihrem familiären Umfeld, d.h. ihrer Mutter, ihrem Lebenspartner sowie dessen Mutter. In dieser Hinsicht kann sie allerdings auf gefestigte und starke Beziehungen zurückgreifen.

3.4.7. Ihre Bemühungen, mit der sie eine positive Entwicklung und Stabilisierung ihrer Lebensumstände erreichte, machen deutlich, dass ihre bisherige, teilweise

nur mangelhafte Integration (wie auch ihre Delinquenz) auf ihre Suchtproblematik zurückzuführen ist. Ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in der Schweiz, wo sie auf ein stabiles familiäres und soziales Netz zurückgreifen kann. Zu berücksichtigen ist zudem in diesem Zusammenhang, dass es sich bei ihr um eine behandlungsbedürftige Drogenabhängige handelt, die hier in der Schweiz in ein gut funktionierendes behördliches und soziales Helfersystem integriert ist, was in ihrem Heimatland nicht der Fall ist. Gerade in Bezug auf ihre Tochter ist dies von grosser Bedeutung und fällt entsprechend ins Gewicht.

3.5. Aufgrund der dargelegten Gesamtbetrachtung ist ein schwerer persönlicher Härtefall im Falle einer Landesverweisung in Übereinstimmung mit der Vorinstanz insbesondere aufgrund des Umstandes zu bejahen (Urk. 78 S. 38), dass die Beschuldigte Mutter einer Tochter in der Schweiz ist und diese Rolle aktiv auszuüben scheint. Die Summe aller Schwierigkeiten einer Umsiedlung in die R._____ würden die Beschuldigte insgesamt derart hart treffen, so dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Persönlichkeit führen würde.

4. Das Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz. Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses spielen daher die folgenden Aspekte eine Rolle: Die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, eine grosse Rückfallgefahr, eine wiederholte Straffälligkeit, eine erneute Straffälligkeit nach einer verbüssten Freiheitsstrafe, eine Straffälligkeit nach einer migrationsrechtlichen Verwarnung. Das gesamte öffentliche Interesse ist dem gesamten privaten Interesse gegenüberzustellen. Resultiert dabei ein überwiegendes öffentliches Interesse, ist die Landesverweisung auszusprechen (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 103).

4.1. Bei der Bewertung des öffentlichen Interesses fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte laut aktuellem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 27. Mai 2022 (Urk. 88) über sechs Vorstrafen verfügt und einen Teil derselbigen im Gefängnis verbüssen musste.

4.2. Der Beschuldigte wurde/wird sodann im vorliegenden Verfahren wegen diverser Delikten schuldig gesprochen und mit 16 Monaten Freiheitsstrafe (bedingt) sowie einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Seit den vorliegend zu beurteilenden Taten ist die Beschuldigte jedoch nicht mehr straffällig geworden, sondern hat sich vielmehr von ihrer Drogenvergangenheit lösen können. Ihre Taten gegen diverse Rechtsgüter sind sodann angesichts deren beachtlichen Bandbreite und dem nicht unerheblichen Deliktszeitraum zwar nicht mehr als Bagatellen, aber bei fast allen Delikten im Bereich der kleineren Kriminalität einzustufen. Bei der in Frage stehenden Katalogtat des Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung ist sodann mit der Vorinstanz festzuhalten, dass kein üblicher Fall eines Einbruchdiebstahls vorliegt (Urk. 78 S. 37 f.). Die Art und Weise, wie der Hausfriedensbruch in die frei zugängliche, nicht abgeschlossene oder abgetrennte Garage geschah ist, kaum vergleichbar mit demjenigen in eine Wohnung oder ein Haus. Die Schwelle zum Kriterium der Katalogtat wurde daher "mehr zufällig" erreicht und die Tat liegt im Vergleich zu den in Art. 66a StGB festgehaltenen Katalogtaten im untersten Bereich des möglichen Tatverschuldens. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der Beschuldigten ausgeht, ist daher lediglich als sehr leicht einzustufen.

5. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände überwiegt das private Interesse der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an ihrer Landesverweisung. Es liegt ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Dieser lässt es angesichts der Taten der Beschuldigten, der von ihr nach wie vor ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie vor dem Hintergrund, dass ihr eine besonders günstige Prognose und kaum vorhandenes Rückfallrisiko attestiert werden kann, als gerechtfertigt erscheinen, ausnahmsweise von einer Landesverweisung abzusehen. Namentlich lassen die Bemühungen der Beschuldigten und ihre positive Entwicklung das Interesse an ihrer Wegweisung in den Hintergrund treten. Die Beschuldigte ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei weiterer Delinquenz die öffentlichen Interessen ihre privaten Interessen überwiegen und zu einer Landesverweisung führen könnten.

6. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine Prüfung der Vereinbarkeit mit dem FZA, und es entfällt auch die Grundlage für den von der Staatsanwaltschaft beantragten Eintrag im Schengener Informationssystem.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolge

1. Die im angefochtenen Entscheid getroffenen Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 78) erweisen sich ausgangsgemäss nach wie vor als zutreffend.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit der von ihr beantragten Anordnung der Landesverweisung, dringt indessen mit ihrem Antrag auf ein höheres Strafmass teilweise durch. Die Beschuldigte unterliegt mit ihrem Antrag auf Reduktion des Strafmasses. Ihr Rückzug in Bezug auf ihren Antrag auf Freispruch betreffend Dossier 4 stellt ebenfalls ein Unterliegen im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO dar.

Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens der Beschuldigten zu einem Viertel aufzuerlegen.

3. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote (Urk. 101/12) und unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 5'200.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts des Staates zu einem Viertel vorerst auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 28. Januar 2021 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 6 (Weisung betreffend Therapie), 8 und 9 (Zivilansprüche), 10 (Herausgabe) und 11-13 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte **A.**_____ wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 162 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–.
2. Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 27. September 2016 ausgefallten bedingten Strafe von 8 Monaten wird verzichtet. Die Probezeit wird mit Wirkung ab heute um 1 ½ Jahre verlängert.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Von der Anordnung einer Landesverweisung wird abgesehen.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'200.– amtliche Verteidigung.
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von einem Viertel der Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
9. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
 - die Privatklägerschaft

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz [mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden]
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 10. Juni 2022

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Stiefel

MLaw Meier

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.